

## **5. Nachtrag**

### **zur Satzung der Seemannskasse der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See**

Die Satzung der Seemannskasse der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 01.01.2009 in der Fassung des 4. Satzungsantrages wird wie folgt geändert:

#### **Artikel 1**

1. § 10 Abs. 1 und 3 werden wie folgt geändert:

##### **„§ 10 Anspruchsvoraussetzungen**

- (1) Die Leistungen erhält auf Antrag ein Versicherter, wenn er
- auf Dauer als Seemann, als Versicherter nach § 8 Nr. 2 oder sonst als Selbständiger in der Seefahrt an Bord - auch auf Seefahrzeugen unter ausländischer Flagge - nicht mehr tätig ist und
  - die Wartezeit (Absatz 2) sowie
  - die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen (Absatz 3) erfüllt.

Das Überbrückungsgeld und das Überbrückungsgeld als Differenzbetrag werden nur gewährt, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung in voller Höhe oder einer Vollrente wegen Alters nach den Vorschriften der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung nicht vorliegen.

- (2) . . .
- (3) Die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen sind erfüllt, wenn der Versicherte nach dem Bemessungszeitpunkt für mindestens 108 Kalendermonate nach § 8 versicherungspflichtig beschäftigt gewesen ist. Der Bemessungszeitpunkt ist der Beginn des Folgemonats nach Vollendung des 37. Lebensjahres. Um Zeiten der Arbeitslosigkeit als Anrechnungszeit oder als Beitragszeit, die nach Vollendung des 50. Lebensjahres zurückgelegt wurden, wird der Bemessungszeitpunkt entsprechend vorverlegt. Versicherte, die am 1. Januar 2008 ein Lebensalter von 46 Jahren und einem Monat vollendet haben, können die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen auch nach § 11 Abs. 1 in der bis zum 31. Dezember 2007 gültigen Fassung erfüllen.
- (4) . . .“

2. § 11 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

**„§ 11  
Überbrückungsgeld**

(1) – (3) . . .

(4) Bei Versicherten, die vor dem 1. Januar 1999 aus einem versicherungspflichtigen seemännischen Beschäftigungsverhältnis ausgeschieden sind oder bei denen dieses seemännische Beschäftigungsverhältnis auf Grund einer Kündigung oder Vereinbarung, die vor dem 1. Januar 1999 erfolgt ist, nach dem 31. Dezember 1998 beendet wurde und die in diesem Zeitpunkt die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen bezogen auf den Zeitpunkt des vollendeten 55. Lebensjahres erfüllt hatten, gelten die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen bis zum Erreichen der Altersgrenze nach dem 56. Lebensjahr als erfüllt. Für ab 1. Januar 1956 geborene Versicherte gilt Satz 1 über das vollendete 56. Lebensjahr hinaus.

(5) . . .“

**Artikel 2**

1. Artikel 1 Nrn. 1 und 2 treten mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft.

Einstimmig beschlossen in der Sitzung der Vertreterversammlung am 28. Oktober 2011.



Vanhofen

Vorsitzender der Vertreterversammlung

**Genehmigung**

Der vorstehende von der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See am 28. Oktober 2011 beschlossene 5. Nachtrag zur Satzung der Seemannskasse wird gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB IV i.V.m. § 90 Abs. 1 SGB IV genehmigt.

Bonn, den 6. Dezember 2011

IV 1 – 69341.00 – 2831/2008

Bundesversicherungsamt

Im Auftrag

(Apfeld)